

regten Bedenken keineswegs als ungegründet zu betrachten, so betreffen sie doch nur den Mißbrauch jenes Befugnisses, keineswegs dessen rechtmäßigen Gebrauch, wie auch durch Anerkenntniß des Principis selbst in beiden Kammern eingeräumt worden ist.

3) In Bezug auf die Staatskassen. — In dieser Rücksicht haben sich allerdings die Folgen eines unbeschränkten Quiescierungsbefugnisses in einigen Nachbarländern als höchst verderblich gezeigt, und darum dürfte das auch diejenige Seite sein, von der dem Mißbrauche, indem dem Gebrauche eine feste Grenze gesteckt wird, direct entgegen gearbeitet werden muß.

Am angemessensten dürfte es nach dem Dafürhalten des erwähnten Mitgliedes sein, wenn bestimmt würde, daß die Summen sämmtlicher Wartegelder gewisse Procente des gesammten Besoldungsetats nicht überschreiten dürften. Setzt man jene Procente nicht zu hoch, und berechnet man dieselben so, daß die Quiescierung immer nur als Ausnahme betrachtet und auf Wiederanstellung Bedacht genommen werden muß, so würde auch dem sub 2. angedeuteten Nachtheil vorgebeugt. Es möchte aber zu diesem Zwecke l. p. c. des gesammten Civilbesoldungsetats genügen; denn es könnte in diesem Falle das Ministerium, da dieser Etat 1,455,158 Thaler beträgt, über ein Quantum von 14,551 Thalern disponiren und Diener in Wartegeld setzen, deren Gehalt 20,787 Thaler zusammen genommen betragen hätte. — Dem Einwand, daß, wenn dieses Quantum erschöpft sei, es der Regierung unmöglich würde, ferner zu quiesciren, dürfte zu entgegen sein, daß es ungleich weniger bedenklich ist, die Regierung in mehreren Fällen an Ausübung des Quiescierungsbefugnisses zu hindern, als sie zur Wiederanstellung eines Dieners in irgend einem Falle zu nöthigen. Besser ist es jeden Falls, den Hauptzweck, Sicherung der Staatskasse, direct zu verfolgen, wodurch indirect die übrigen Zwecke mit erreicht werden, als umgekehrt. — Das erwähnte Mitglied erlaubt sich daher, der Kammer vorzuschlagen, am Ende des §. den Satz hinzuzufügen: „Der Betrag sämmtlicher, nach diesem Gesetz bewilligter Civilwartegelder darf jedoch l. p. c. von dem gesammten Civilbesoldungsetat nicht übersteigen.“ — Es würde in Gemäßheit dessen nicht nur dem Antrage der 2. Kammer in Bezug auf die Anstellung nach 3 Jahren nicht beizutreten sein, sondern auch beide Sätze: „Ein Staatsdiener — — versetzt werden“ und: „Auch leiden — — zu gewähren,“ nach dem frühern Beschluß der 1. Kammer beibehalten werden müssen.

d) Dann scheint es unbedenklich, die Fassung der 1. Kammer, die die Stelle der Worte des Gesetzentwurfs „administrative Erwägung“ vertreten soll, die Fassung nämlich: „wenn sich ergibt, daß der Diener zu der Stelle wegen anderer als der §§. 20. 22. 25. und 26. angegebenen Ursachen nicht ferner geeignet ist,“ mit der Fassung der 2. Kammer: „wenn es aus Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird,“ zu vertauschen; denn jene Fassung verdankte dem Bestreben, das Quiescierungsbefugniß einzuschränken, das nun nicht ferner mehr nöthig ist, ihre Entziehung.

e) Dieselbe Ansicht, daß der Quiescierung Schranken zu setzen seien, lag den fünf Bestimmungen unter, durch die die erste Kammer die Quiescierung an gewisse Formalitäten binden zu müssen glaubte. Ueber die erste, das vorgängige Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde, herrscht ein vollkommenes Einverständnis zwischen beiden Kammern, auch stellt sie sich der Natur der Sache nach als unentbehrlich dar. — Ueber die zweite, die das Gehör des Dieners mit einer Gegenvorstellung betrifft, sind zwar beide Kammern bis auf den von der 2. Kammer vorgeschlagenen Zusatz „binnen einer ihm zu bestimmenden Frist“ ebenfalls einverstanden, es scheint indeß, als ob durch Wiederherstellung der mit der administrativen Erwägung fast gleichlautenden Fassung der 2. Kammer „wenn es aus Rücksicht auf die Verwaltung für angemessen erachtet wird“ der Wegfall dieser Bestimmung

und zwar darum geboten würde, weil, wo wie hier ein Ermessen der Behörde, gestützt auf Gründe, die nicht mittheilbar sind, eintritt, sich ein Gehör des zu quiescirenden Dieners kaum denken läßt. Die Deputation beantragt daher den Ausfall der Bestimmung unter 2. als unmittelbare Folge obiger Fassung der 2. Kammer, und als mittelbare des an den Zeitraum von drei Jahren zu bindenden Quiescierungsbefugnisses.

f) Entbehrlich, ob schon hierüber ein Einverständnis der Kammern vorwaltet, dürfte nun aber auch die Bestimmung unter 4. sein, wornach der ohnehin schon eintretenden Genehmigung des Königs ausdrücklich gedacht werden soll, und

g) die unter 5. beliebte Völlziehung der beschaffigen Verordnung durch zwei Minister, zu welchem Zufase die 2. Kammer ohnehin ihre Einwilligung nicht ertheilt hat. — Hiernach würden nur die Bestimmungen unter 1., betreffend das Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde, und unter 3., betreffend die Berathung im Gesamtministerium, erstere aus dem oben angeedeuteten Grunde, letztere weil die Kenntnißnahme der übrigen Minister der baldigen Wiederanstellung des Quiescirten förderlich sein kann, verbleiben.

h) Unter den Gründen der Quiescierung hatte die 1. Kammer des Falles Erwähnung gethan, wo der Diener in Untersuchung fiel, seine Stelle vergeben, er aber später frei gesprochen wurde. Die 2. Kammer hat diesen Fall nicht mit aufzunehmen gewünscht. Nun ist er zwar im §. 23. berücksichtigt, und es schien nur des Zusammenhanges wegen wünschenswerth zu sein, ihn hiermit aufzuzählen; eben deshalb ist es aber auch unbedenklich, der 2. Kammer beizutreten, und um nicht wegen unerheblicher Punkte eine Meinungsverschiedenheit hervorzurufen, empfiehlt die Deputation der Kammer den Anschluß an die Ansicht der 2.

i) Die 1. Kammer beschloß, daß, wenn ein Diener Anspruch auf eine größere Pension, als das gesetzliche Wartegeld habe, dieses bis zum Betrage der Pension zu erhöhen sei. Sie allegirte hierbei die §§. 18. und 31. Auf Anrathen des in der 2. Kammer anwesenden Herrn Justizministers ist statt §. 31. der §. 30. allegirt worden, mithin nur, weil nach den Beschlüssen der Kammer ein §. ausfallen sollte. Es ist indeß zeither nicht üblich gewesen, bei Citaten auf einen dergleichen Ausfall Rücksicht zu nehmen, und so möchte es, um nicht zu Verwicklung Anlaß zu geben, gleich viel ob ein §. noch wegfallt oder nicht, bei Allegirung des §. 31. in der Schrift sein Bewenden haben.

k) Noch hat die 2. Kammer manche kleine Fassungsveränderungen beschlossen. Sie liest statt der von der 1. Kammer beliebten Wortstellung „ein aus dieser Veranlassung entlassener Staatsdiener“ „ein quiescirtter Staatsdiener“ statt der von der 1. Kammer genehmigten Worte des Entwurfs „Er darf nicht in ausländischen Staatsdienst treten“ „Er darf nicht in ausländischen Dienst treten“ statt „Es wird der Betrag u. s. w. mit zugerechnet“ „Es wird u. s. w. mit angerechnet,“ und hat endlich die Sätze des §. hier und da etwas anders geordnet, wie sich bei Vergleichung der von ihr angenommenen Fassung des §. mit der von der 1. Kammer beliebten und der des Entwurfs ergibt. Die Deputation hält es für unbedenklich, der 2. Kammer hierin allenthalben beizustimmen.

Bei dem Punkte a. wird auf den Rath der Deputation die von der 2. Kammer beliebte Einschaltung des Wortes: „persönlichen“ einstimmig verworfen.

Man gelangt zu den Punkten b. und c.

Staatsminister v. Könnert: Wenn es auf der einen Seite gewiß sehr wünschenswerth ist, den Staatsdienern einen möglichst sichern Nahrungsstand zu gewähren, so kann doch auf der andern Seite auch der Regierung das Recht und die Möglichkeit nicht entzogen werden, jede Stelle jederzeit durch diejenigen